

§ 019c MarkenG

Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, kann der obsiegenden [Partei](#) im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden [Partei](#) öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein [berechtigtes Interesse](#) darlegt. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. Der Ausspruch nach Satz 1 ist nicht vorläufig vollstreckbar.